

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Karin Meyer, Matthias Schneider, Joachim Kahnert
Zimmer 634, 632, 637
Tel. (0421) 361 2395, 4748, 2414
Fax (0421) 496 2395
E-Mail
dienstrecht@finanzen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

An alle Dienststellen
gem. Verteiler

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30
Bremen, 05.02.2010

Rundschreiben Nr. 1/2010

Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (BremBNeuG) vom 22.12.2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) ist am 01. Februar 2010 in Kraft getreten. Schwerpunkte des Gesetzes sind die Neuregelung des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 1) und die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Artikel 8).

Ausgangspunkt für die Neuregelung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) ist das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), das die Grundstrukturen der statusprägenden Rechte und Pflichten für die Beamtinnen und Beamte in den Ländern einheitlich regelt. Das Beamtenrecht ist also in zwei unmittelbar geltenden Gesetzen geregelt – im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und ergänzend in jedem Land im eigenständigen Landesbeamtengesetz.

Das Bremische Beamtengesetz beinhaltet zum einen Regelungen, die das Beamtenstatusgesetz ergänzen, zum anderen eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene Regelungen verzichtet hat (z.B. Regelungen der Zeitbeamtenverhältnisse, Nebentätigkeits-, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht) bzw. keine Kompetenzen hat (Laufbahnrecht). In seinem Aufbau folgt das Bremische Beamtengesetz dem des Beamtenstatusgesetzes.

Der Gesetzestext und die Begründung zum Gesetz ergeben sich aus den Bürgerschaftsdrucksachen 17/882, 17/1100 und 17/1101. Die Drucksachen sowie eine Paragrafengegenüberstellung sind im Informationssystem der Bremischen Verwaltung (www.infoSys.intra) eingestellt.

Nachfolgend gebe ich einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Recht.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rövekamp 12
(Hofeinfahrt)



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

I. Bremisches Beamtengesetz

1. Beamtenverhältnis

a) Wegfall der Mindestaltersgrenze für die Verbeamtung auf Lebenszeit

Die bisher in § 10 BremBG (a.F.) vorgeschriebene Altersgrenze von 27 Jahren, die erreicht werden musste, bevor einer Beamtin oder einem Beamten die Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit verliehen werden durfte, wurde ersatzlos gestrichen. Das hat zur Folge, dass künftig nach Beendigung der Probezeit direkt die Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit verliehen wird (Ausnahme: Übergangsregelung in § 125 BremBG).

b) Vorbereitungsdienst kann auch als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden

Bislang konnte der Vorbereitungsdienst nur bei sogenannten „Monopolausbildungsgängen“ als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden. Nunmehr kann gem. § 4 BremBG durch Rechtsverordnung ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis auch in anderen Ausbildungsgängen vorgesehen werden.

c) Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit Begründung eines Beamtenverhältnisses

Gemäß § 9 Abs. 5 BremBG erlischt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Es muss kein Auflösungsvertrag mehr ausgefertigt werden. Die Gesetzesfolge tritt nur ein, wenn das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn, zu dem bereits ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht, begründet wird.

d) Wegfall der Ausschreibungspflicht bei beabsichtigter Wiederwahl eines Magistratsmitglieds

In § 10 Abs. 5 Nr. 5 BremBG wird der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven die Möglichkeit eröffnet, auf die Ausschreibung des Amtes eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds zu verzichten, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber für eine weitere Amtszeit zu wählen.

e) Grundsatz des ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung

§ 10 Abs. 8 BremBG stellt klar, dass die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis, war aber bisher nicht gesetzlich geregelt. Für die ärztliche Untersuchung oder Gutachtenerstellung gilt § 44 BremBG entsprechend.

f) Teilweise Neuordnung der Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit von Ernennungen

§§ 11 und 12 BeamtStG i.V.m. §§ 11 und 12 BremBG regeln Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit von Ernennungen teilweise neu. Bisherige „Nichternennungen“ können u.U. geheilt werden oder sind nichtig. Bisher nichtige Ernennungen sind u.U. zurückzunehmen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BremBG (a.F.) lag eine sog. „Nicht-Ernenennung“ vor, wenn die Urkunde nicht der vorgeschriebenen Form entsprach. Deren Folgen waren höchst umstritten. Eine Heilung war nicht möglich. Gem. § 11 Abs. 1 BeamStG sind diese Ernennungen jetzt nichtig. Eine Heilung ist möglich, sofern es um die Begründung eines bestimmten Beamtenverhältnisses oder um eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis anderer Art geht. Dagegen ist eine Heilung nicht möglich, wenn die Urkunde keine oder eine fehlerhafte Amtsbezeichnung enthält.

Eine Ernennung, die ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Unabhängigen Stelle (jetzt „Landesbeamtenausschuss“) ausgesprochen wurde, war gem. § 13 BremBG (a.F.) nichtig, wenn die Unabhängige Stelle nicht nachträglich ihre Zustimmung erteilte. Gem. § 12 BeamStG ist eine Ernennung in diesen Fällen nicht nichtig, sondern zurückzunehmen.

§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BremBG stellen klar, dass Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung schriftlich bekannt zu geben sind.

2. Laufbahnen

a) Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen

Statt vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) erfolgt gem. § 13 Abs. 3 BremBG eine Unterteilung in zwei Laufbahngruppen (Laufbahngruppe 1 und Laufbahngruppe 2). Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der Vor- und Ausbildung.

Laufbahngruppe 1 umfasst den bisherigen einfachen und mittleren Dienst. Eine Hochschulausbildung ist nicht erforderlich.

Laufbahngruppe 2 umfasst den bisherigen gehobenen und höheren Dienst. Ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand ist Voraussetzung.

Statt der bisherigen Eingangsämter sind nunmehr in jeder Laufbahngruppe (grundsätzlich) zwei Einstiegsämter festgelegt worden, die unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen haben (§ 14 BremBG). So ist z.B. Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt in Laufbahngruppe 2 eine mit einem Bachelor abgeschlossene Hochschulausbildung, für das zweite Einstiegsamt eine mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Hochschulausbildung.

Für die Erreichung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 und A 14 werden weitere Qualifizierungserfordernisse festgelegt. Eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 und A 14 ist deshalb nur möglich, wenn diese besonderen, in der Laufbahnverordnung noch zu bestimmenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die bisherigen Überlappungsämter in A 9 (Amtsinspektor/in, Inspektor/in) und in A 13 (Oberamtsrat/in und Rat/Rätin) bleiben bestehen. Zu den Einzelheiten wird die Laufbahnverordnung Regelungen treffen.

Der Aufstieg von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2 für Beamtinnen und Beamte, die nicht die in § 14 BremBG geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ist nach Maßgabe der in Kürze in Kraft tretenden Laufbahnverordnung möglich.

b) Reduzierung auf 10 Fachrichtungen

Die Fachrichtungen sind in § 13 Abs. 2 BremBG abschließend festgelegt worden:

Justiz
Polizei
Feuerwehr

Steuerverwaltung
Bildung
Gesundheits- und soziale Dienste
Agrar- und umweltbezogene Dienste
Technische Dienste
Wissenschaftliche Dienste
Allgemeine Dienste

Die bestehenden Laufbahnen sind in diese neuen Fachrichtungen überführt worden, Näheres ergibt sich aus der Anlage zu § 127 BremBG.

Die bisherigen Amtsbezeichnungen bleiben bestehen!

c) Möglichkeit der Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt

Die Einstellung ist gem. § 18 BremBG grundsätzlich nur in einem Einstiegsamt möglich. Zusätzlich zu der auch bisher möglichen Ausnahmeentscheidung durch den Landesbeamtenausschuss (bisher: „Unabhängige Stelle“) kann bei beruflichen Erfahrungen oder sonstigen zusätzlichen Qualifikationen auch eine Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt vorgenommen werden. Näheres wird die neue Laufbahnverordnung regeln.

d) Einheitliche Probezeit

Geändert hat sich die Dauer der Probezeit. Im Hinblick auf den Wegfall der Mindestaltersgrenze für eine Verbeamtung auf Lebenszeit wird die Dauer der regelmäßigen Probezeit jetzt gem. § 19 BremBG einheitlich auf drei Jahre festgesetzt; das gilt auch für andere Bewerber.

Die Bewährung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, wobei die in § 19 Abs. 3 BremBG geforderte wiederholte Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine mindestens zweimalige Beurteilung voraussetzt. Dabei sollte die erste Bewertung möglichst innerhalb des ersten Jahres, die zweite Bewertung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit erfolgen. Die Feststellung der Bewährung darf nur erfolgen, wenn keine Zweifel an der Bewährung bestehen. Deshalb müssen die Leistungen in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die üblicherweise an eine Probebeamtin oder einen Probebeamten in dem entsprechenden Amt gestellt werden. Eine Feststellung der Bewährung mit Einschränkungen ist nicht möglich. In Zweifelsfällen kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

Zur Verlängerung der Probezeit und Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeiten erfolgen Regelungen in der Laufbahnverordnung.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Februar 2010 im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, bestimmt sich die Dauer der Probezeit gem. § 125 Abs. 2 BremBG nach den bisherigen Vorschriften. Die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit kann aber erst nach Ablauf von drei Jahren seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder, wenn dies günstiger ist, nach Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgen. Damit bleibt für diese Personengruppe aus Gründen des Vertrauensschutzes die ggf. kürzere Probezeit erhalten, im Übrigen werden sie aber im Karriereverlauf nicht bevorzugt.

e) Möglichkeit der Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit

Die in § 20 Abs. 2 BremBG aufgezählten Beförderungsverbote entsprechen im Wesentlichen den bisherigen. Nunmehr ist jedoch eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit hervorragende Leistungen (i.S. der Beurteilungsrichtlinien) gezeigt hat. Eine Ausnahmeentscheidung des Lan-

desbeamtenausschusses ist in diesen Fällen nicht notwendig. Allerdings ist der einheitliche Beförderungstermin 1. Oktober eines jeden Jahres gemäß Senatsbeschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997 zu beachten.

f) Regelungen über den Nachteilsausgleich

Ein möglicher Nachteilsausgleich kommt für Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst und Beamtinnen und Beamte in Betracht, bei denen sich die Einstellung oder die berufliche Entwicklung durch Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen verzögert hat sowie für ehemalige Soldaten, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer.

Die bisherige Regelung des § 125 b Beamtenrechtsrahmengesetz ist in § 23 Abs. 2 BremBG übernommen worden. Hier sind die Fälle geregelt, in denen sich die Anforderungen an die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht haben, in der sich die Bewerbung infolge Geburt, Betreuung eines Kindes oder Pflege von Angehörigen verzögert hat.

§ 23 Abs. 3 BremBG regelt den Nachteilsausgleich für Beamtinnen und Beamte, deren berufliche Entwicklung sich verzögert hat. Bisher konnten zeitliche Verzögerungen durch

- Vorziehen der planmäßigen Anstellung (§ 7 BremLV),
- Beförderung während der Probezeit (§ 25 Abs. 4 BremBG a.F.) oder
- Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der planmäßigen Anstellung (§ 25 Abs. 4 BremBG a.F.)

ausgeglichen werden.

Da der Anknüpfungspunkt der planmäßigen Anstellung durch die Bestimmungen im Beamtenstatusgesetz über die sofortige Verleihung eines Amtes nach Ablauf der Probezeit entfallen ist, wird der Nachteilsausgleich jetzt gemäß § 23 Abs. 3 BremBG durch eine mögliche

- Beförderung während der Probezeit und
- Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit realisiert.

Zu den Einzelheiten wird die Laufbahnverordnung Regelungen treffen.

3. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Teilweiser Wegfall von Entlassungstatbeständen

Die Entlassungstatbestände sind jetzt in den §§ 22 und 23 BeamtStG geregelt.

Bisher waren Beamtinnen und Beamte u.a. zu entlassen wenn sie im Ernennungszeitpunkt Mitglied des Bundestages waren und nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihr Mandat niedergelegt haben oder wenn sie ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben. Diese Tatbestände führen nicht mehr zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Sofern Beamtinnen und Beamte zum Ernennungszeitpunkt Mitglied des Bundestages sind, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gemäß § 5 Abgeordnetengesetz.

b) Entlassung bei Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit

Bisher war eine Beamtin oder ein Beamter kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie oder er bei demselben Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde. Diese Regelung trifft auch § 22 Abs. 3 BeamtStG.

§ 30 BremBG ermöglicht jedoch jetzt die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit. Dies war bisher nur in gesetzlich bestimmten Fällen möglich.

c) Form des Entlassungsantrages

Der Antrag auf Entlassung kann jetzt auch in elektronischer Form gestellt werden (§ 31 Abs. 1 BremBG).

d) Entlassungsfristen

- Die Entlassungsfristen für Beamtinnen und Beamte auf Probe sind teilweise anders geregelt (§ 31 Abs. 2 BremBG).
- Beamtinnen und Beamte sind jetzt gemäß § 22 Abs. 1 BremBG kraft Gesetzes entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet; die oberste Dienstbehörde stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest (§ 30 BremBG).

e) Eintritt in den Ruhestand für an Hochschulen tätige Beamtinnen und Beamte

Der Zeitpunkt, zu dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, wird für die an Hochschulen tätigen Beamtinnen und Beamten, die üblicherweise im Lehrbetrieb tätig sind, auf den Ablauf des letzten Monats eines Semesters bzw. Trimesters festgelegt und damit im Vergleich zur bisherigen Regelung, die auf das Ende der Lehrveranstaltungszeit abgestellt hat, nach hinten verschoben (§ 35 Abs. 1 BremBG).

f) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten (§ 35 Abs. 2 BremBG). Bisher war ein Hinausschieben des Ruhestandes nur aus dringenden Gründen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erforderten, um ein Jahr möglich.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gilt die bisherige Regelung, wonach der Ruhestand um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden kann (§ 108 Abs. 2 BremBG).

g) Verweigerung der Untersuchung bei Dienstunfähigkeit

Verweigert eine Beamtin oder ein Beamter eine angeordnete amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit, kann Dienstunfähigkeit angenommen werden (§ 41 Abs. 1 BremBG).

h) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten (§ 44 BremBG a.F.) ist nicht mehr als eigener Tatbestand geregelt. Es handelt sich immer um einen Unterfall des Bestehens von Zweifeln an der Dienstfähigkeit, die sich aber auch auf-

grund eines Antrages der Beamtin oder des Beamten ergeben können. Das Verfahren, das bisher in den §§ 43, 44 und 45 BremBG (a.F.) geregelt war, ist jetzt in § 41 BremBG zusammengefasst.

i) Anhörungsverfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Die bisher in § 45 Abs. 1 BremBG (a.F.) vorgesehene Anhörung der Beamtin oder des Beamten ist weiterhin vorgeschrieben. Die Regelung ist nicht in § 41 BremBG übernommen worden, da es sich um ein Anhörungsverfahren handelt, das allgemein in § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) geregelt ist.

k) Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Neu ist die Normierung in § 29 Abs. 4 BeamtStG, wonach Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, verpflichtet sind, sich Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen. Die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

4. Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

a) Ausgleichspflichtige Mehrarbeit

§ 60 Abs. 3 BremBG enthält die statusrechtliche Neuregelung für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Vergütung von Mehrarbeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die bisherige feste Bagatellgrenze von mehr als 5 Stunden geleisteter Mehrarbeit im Monat wird daher durch eine variable Bagatellgrenze von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat ersetzt.

Die bisherige Höchstgrenze von maximal 480 vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden im Jahr kann auch bei Ausschöpfung der in § 60 Abs. 2 Satz 2 BremBG geregelten europarechtskonformen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht mehr erreicht werden und ist daher als entbehrlich weggefallen.

Zu den besoldungsrechtlichen Folgeregelungen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 12 Abs. 3 und 17 des Bremischen Besoldungsgesetzes verwiesen.

b) Nebentätigkeit

Die Definition, die bisher in der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung geregelt war, ist jetzt durch § 70 BremBG in das Gesetz übernommen worden.

Neu ist, dass Nebentätigkeiten nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen, sondern gemäß § 40 Satz 1 BeamtStG grundsätzlich eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist. Damit ist hinsichtlich der Regelungssystematik ein Gleichklang mit dem Tarifrecht hergestellt. Die bisherigen Möglichkeiten Nebentätigkeiten einzuschränken, zu untersagen oder zu verbieten, bleiben in vollem Umfang bestehen.

Im Einzelnen:

- Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes ist, wie bisher auch, keine Nebentätigkeit. Die Übernahme muss aber schriftlich mitgeteilt werden (bisher anzeigepflichtig). Diese Mitteilung stellt keine Anzeige i.S. des § 40 BeamtStG dar.

- Die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen stellt ebenfalls keine Nebentätigkeit dar. Die Übernahme muss weder angezeigt noch mitgeteilt werden (bisher anzeigepflichtig).

Da es sich nicht um eine Nebentätigkeit handelt, kann die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes oder die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen nicht untersagt werden.

- Die Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist erweitert worden. Gemäß § 71 BremBG können Beamtinnen und Beamte jetzt auch verpflichtet werden, Nebentätigkeiten in Organen von Gesellschaften und anderen Unternehmen zu übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das Verlangen muss nicht mehr von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen werden, sondern von der oder dem Dienstvorgesetzten; dabei ist die Schriftform vorgeschrieben, so dass eine Anzeigepflicht entfällt.

- Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG i.V.m. § 72 BremBG)

1. Grundsätzlich jede Tätigkeit, die nicht zum Hauptamt gehört, soweit sie entgeltlich ausgeübt wird,
2. Ausübung eines Nebenamtes,
3. Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Nichtangehörigen,
4. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
5. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens,
6. Verwaltung fremden Vermögens soweit entgeltlich ausgeübt,
7. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit soweit sie entgeltlich ausgeübt wird,
8. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachterstätigkeit von beamtetem wissenschaftlichem Personal an Hochschulen soweit sie entgeltlich ausgeübt wird,
9. Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen (außer in deren Organen) soweit sie entgeltlich ausgeübt wird.

- Anzeigefreie Nebentätigkeiten (§ 72 BremBG)

1. Nebentätigkeit auf Verlangen,
2. Verwaltung eigenen Vermögens,
3. unentgeltliche Tätigkeit im Organ einer Genossenschaft,
4. unentgeltliche Tätigkeiten mit Ausnahme der unter o.a. Nr. 2., 3., 4. und 5. genannten,
5. Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden,
6. Tätigkeit in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen.

- Verbotsvorbehalt

Der nunmehr in § 73 Abs. 1 BremBG geregelte Verbotsvorbehalt gestattet zwar grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten, bestimmt aber zwingend, dass die Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen ist, wenn und soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

Die bisher bestehenden Möglichkeiten Nebentätigkeiten einzuschränken, zu untersagen oder zu verbieten, bleiben inhaltlich in vollem Umfang erhalten.

Die bisherige Bestimmung in § 64 Abs. 2 BremBG (a.F.), wonach der Tatbestand der übermäßigen Beanspruchung der Arbeitskraft als erfüllt gilt, wenn die zeitliche Beanspruchung in der Woche ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (also 10 Std.),

bei Lehrtätigkeiten 6 Stunden überschreitet, wurde in das Gesetz nicht mehr aufgenommen.

- Verfahren

Auch wenn durch den Verbotsvorbehalt die Ausübung von Nebentätigkeiten grundsätzlich gestattet ist, soll die Übernahme einer Nebentätigkeit in den Fällen, in denen sie anzeigepflichtig ist, gemäß § 75 BremBG mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Die Anzeige bedarf der Schriftform. In dieser Frist soll über ein vollständiges oder teilweises Verbot der Nebentätigkeit entschieden werden.

Nebentätigkeiten, die nach dem bisher geltenden Recht angezeigt oder genehmigt wurden, gelten als nach § 40 BeamtStG angezeigt (§ 129 BremBG).

- Ausübungsregelungen

Änderungen sind bei den Ausübungsregelungen eingetreten (§ 74 BremBG). Zwar bleibt der bisherige Grundsatz, dass Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, bestehen; die Ausnahmen wurden jedoch neu geregelt. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Arbeitszeit als erfüllt gilt oder nachgeleistet werden muss.

Die Nebentätigkeit darf während der Arbeitszeit ausgeübt werden, die Arbeitszeit ist nachzuarbeiten

- in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (wie bisher)

Die Nebentätigkeit darf während der Arbeitszeit ausgeübt werden, die Arbeitszeit ist nicht nachzuarbeiten

- für Tätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten,

- wenn der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt hat.

Nebentätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen für Gewerkschaften und Berufsverbände dürfen nicht mehr innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

c) Arbeitszeit

Rufbereitschaft wird nunmehr ausschließlich in der Arbeitszeitverordnung geregelt.

d) Teilzeitbeschäftigung

- Die bisher in § 71a Abs. 5 BremBG (a.F.) als Kann-Bestimmung ausgestaltete Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist jetzt gemäß § 62 Abs. 1 BremBG als formaler Anspruch gegeben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit „zwingend“ bezeichneten dienstlichen Gründe müssen von einem solchen Gewicht sein, dass eine weitere Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit höherer Wochenstundenzahl unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherstellen zu können.

- Neu ist die Möglichkeit einer (mindestens hälftigen) Teilzeitbeschäftigung während eines Vorbereitungsdienstes (§ 62 Abs. 1 BremBG). Allerdings kann eine Teilzeitbeschäftigung nur bewilligt werden, wenn zuvor die Ausbildungsstruktur entsprechend ausgestaltet wurde.

e) Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs

Die in § 62 Abs. 4 BremBG geregelte Verpflichtung auf Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs ist neu in das Bremische Beamtengesetz aufgenommen worden.

f) Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Bisher ergab sich die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit aus § 71a BremBG (a.F.). Der Tatbestand ist jetzt in § 7 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes geregelt, die durch § 1 der Bremischen Elternzeitverordnung auch im Land Bremen Anwendung findet.

g) Beurlaubung

Die bisher in § 71e BremBG (a.F.) genannte Voraussetzung für eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen eines außergewöhnlichen Bewerberüberhangs und damit eines dringenden öffentlichen Interesses, ist gestrichen worden. Neben der familiären Beurlaubungsmöglichkeit ist jetzt in § 64 BremBG die Möglichkeit einer Beurlaubung bis zur Dauer von sechs Jahren bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes gegeben, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

h) Höchstdauer von Beurlaubungen

Die Höchstdauer von Beurlaubung aus familiären Gründen, unterhältiger Teilzeitbeschäftigung, Urlaub nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Ruhestand und sonstige Beurlaubung nach § 64 BremBG ist von 12 auf 15 Jahre angehoben worden (§ 65 BremBG). Dabei darf aber die sonstige Beurlaubung (bisher aus arbeitsmarktpolitischen Gründen) alleine nicht mehr als sechs Jahre betragen.

i) Ersatz von Sachschäden

Bisher war der Ersatz von Sachschäden in der Verwaltungsvorschrift Sachschädenerstattung als Leistung des Dienstherrn im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorgepflicht geregelt. Nunmehr besteht ein eigenständiger gesetzlicher Anspruch der Betroffenen (§ 83 BremBG), der die bisherigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift im Wesentlichen aufgreift.

Die neuzufassende VwV Sachschädenerstattung wird neben reisekostenrechtlichen Änderungen auch die neuen gesetzlichen Regelungen über den Ersatz von Sachschäden berücksichtigen.

k) Personalakten

Die §§ 85 – 92 BremBG enthalten - wie in der bisheriger Fassung - umfassende Regelungen zu Personalakten. Neu sind u.a. notwendige Festlegungen zur Form der Personalakte und erweiterte Zugangsmöglichkeiten zu Personalaktendaten durch Datenschutzbeauftragte oder Beschäftigte der Innenrevision (§ 85 Abs. 3 und 5 BremBG).

Die neuzufassende VwV über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten wird diese Änderungen sowie redaktionelle Anpassungen berücksichtigen.

5. Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an der Gestaltung ihrer Beschäftigungsbedingungen wird durch die Möglichkeit einer Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens durch Vereinbarung zwischen dem Senat und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände verbessert (§ 93 Abs. 4 BremBG).

6. Verwaltungsrechtsweg

Beamtenrechtliche Entscheidungen des Senats müssen nicht mehr mit einem Widerspruch angefochten werden, sondern unmittelbar mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage (§ 102 BremBG).

7. Landesbeamtenausschuss

Die bisherige „Unabhängige Stelle“ heißt jetzt „Landesbeamtenausschuss“. Die Regelungen dazu erfolgen zur besseren Übersicht in einem eigenen Abschnitt (§§ 94 – 100 BremBG).

Neu ist die Unterscheidung zwischen ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs sowie ihr oder sein Vertreter im Hauptamt als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Alle anderen Mitglieder des Landesbeamtenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren (und damit unabhängig von der Dauer der Amtsperiode des Senats) vom Senat bestellt. Neu ist auch, dass die Mitgliedschaft vorzeitig auf Antrag eines berufenen Mitglieds beendet werden kann, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Die z.Zt. bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt bis zur Neubenennung durch den Senat fort (§ 130 BremBG).

8. Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

a) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Als Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren wird zusätzlich eine einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung normiert (§ 116 Abs. 3 BremBG).

b) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Bisher konnten wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kanzlerinnen und Kanzler zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorlag. Voraussetzung für eine Ernennung auf Lebenszeit ist jetzt gem. § 118 Abs. 1 und § 121 Abs. 2 BremBG das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses.

c) Eintritt in den Ruhestand für Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, Kanzlerinnen und Kanzler

Die bisherige Möglichkeit von hauptberuflich in der Hochschulleitung tätigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit, in den Ruhestand treten können, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenze lediglich eine Amtszeit von fünf Jahren zurückgelegt hatten, wurde gestrichen (§§ 120, 121 BremBG).

d) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand kann für Personen in der Hochschulleitung ebenso über das 65. Lebensjahr bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit, hinausgeschoben werden wie für alle Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit. Es gelten besondere Regelungen für den Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts in den Ruhestand (§ 120 Abs. 3, § 121 Abs. 1 BremBG).

e) Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses

In § 6 Abs. 3 BremBG werden die Beendigungsgründe eines Ehrenbeamtenverhältnisses klargestellt.

f) Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst

Die besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Justizvollzugsdienst entsprechen nicht mehr den gesundheitlichen Anforderungen im Polizeivollzugsdienst, sondern werden durch die oberste Dienstbehörde bestimmt (§ 114 Abs. 2 BremBG).

II. Bremisches Besoldungsgesetz

1. Bremische Besoldungsordnungen

Durch Artikel 8 des BremBNeuG (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG) werden die Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W und deren Vorbemerkungen durch Landesrecht ersetzt. Hierbei werden die zuvor im Bundesrecht geregelten Amtsbezeichnungen - soweit erforderlich - in landesrechtliche Vorschriften aufgenommen. Dies dient der Übersichtlichkeit und ist zur Umsetzung des neuen Bremischen Laufbahnrechts auch erforderlich. Die Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W und deren Vorbemerkungen finden folglich im Land Bremen keine Anwendung mehr; die Amtsbezeichnungen der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind nunmehr in den Besoldungsordnungen A, B, R und W zum BremBesG aufgeführt. Ich bitte darauf zu achten, dass in Personalvorgängen, die unmittelbar oder entsprechend auf besoldungsrechtliche Regelungen verweisen, ausschließlich auf die Bremischen Besoldungsordnungen und nicht mehr auf die Bundesbesoldungsordnungen Bezug genommen wird.

Des Weiteren wird mit der Neuregelung der Besoldungsordnungen auch das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 von der Besoldungsgruppe A 2 auf die Besoldungsgruppe A 4 angehoben; die Ämter der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden gestrichen.

Zudem sieht die Neuregelung der Besoldungsordnungen im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes weitere Verbesserungen vor. Neben der Anhebung des Einstiegsamtes (Besoldungsgruppe A 4) werden den Beamtinnen und Beamten mit der Schaffung des Amtes der Leitenden Justizhauptwachtmeisterin bzw. des Leitenden Justizhauptwachtmeisters in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 weitere Beförderungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Aufnahme der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W in das Landesrecht erfolgt nach redaktioneller Überarbeitung der Vorschriften. Zu beachten ist hierbei, dass die Zulagenregelungen (z.B. Polizeizulage, Sicherheitszulage u.a.) aufgrund der redaktionellen Überarbeitung neue Nummerierungen aufweisen (siehe Anhang 5, Anlage 6, gültig ab 01.02.2010;

Anhang 6, Anlage 6, gültig ab 01.03.2010). Hinsichtlich der sog. „Gitterzulage“ sind zudem nunmehr auch die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister, die im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten der Gerichte eingesetzt werden, zulagenberechtigt.

2. Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Die Zulagenvorschrift des § 45 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31.08.2006 geltenden Fassung (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen) ist ab sofort in § 18 BremBesG geregelt und wird somit durch Landesrecht ersetzt. Neu geregelt wird hierbei, dass die Zulage bereits ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Funktionswahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt werden kann. Da die Vorschrift im Übrigen nur redaktionell überarbeitet wurde, verweise ich hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Regelung auf mein Rundschreiben vom 15.07.2004 (Nr. 17/2004).

3. Mehrarbeitsvergütung

§ 12 Abs. 3 und § 17 BremBesG enthalten die besoldungsrechtlichen Folgeregelungen zu § 60 Abs. 3 BremBG.

Nach § 12 Abs. 3 BremBesG erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte abweichend von den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) (§ 4 Abs. 1 MVergV und § 4 Abs. 3 MVergV, Anlage 8 zum BremBesG) bis zum Erreichen des Umfangs der Vollbeschäftigung eine europarechtskonforme Mehrarbeitsvergütung in Höhe ihrer individuellen zeitanteiligen Besoldung. Für im Ausnahmefall über den Umfang der Vollbeschäftigung hinausgehende Mehrarbeitsstunden werden die Sätze der Mehrarbeitsvergütung (§ 4 Abs. 1 und 3 MVergV, Anlage 8 zum BremBesG) gezahlt. Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit sind wie bisher von dieser Regelung ausgenommen, da diese durch die Gewährung des Altersteilzeitzuschlags, der Vollbeschäftigten nicht zusteht, nicht mittelbar diskriminiert werden.

§ 17 BremBesG ersetzt die bundesrechtliche Regelung des § 3 Abs. 1 und 2 der MVergV, wobei die bisherige in § 3 Abs. 2 MVergV festgelegte Höchstgrenze von 480 vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr als entbehrlich entfallen konnte. Die in § 17 Nr. 2 BremBesG geregelte neue variable Bagatellgrenze zu leistender Mehrarbeit von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat wirkt sich für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte zum Beispiel wie folgt aus: Eine mit 20 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Beamtin der Fachrichtung Allgemeine Dienste muss zur Erfüllung dieser Voraussetzung mehr als 2,5 Stunden Mehrarbeit, eine mit 12 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Lehrerin mehr als 1,5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Kalendermonat leisten, um Mehrarbeitsvergütung in Höhe der individuellen zeitanteiligen Besoldung ab der ersten geleisteten Mehrarbeitsstunde zu erhalten. Dabei ist die Rundungsregelung des § 5 Abs. 3 MVergV zu beachten.

Die mit meinen Rundschreiben Nr. 24/2008 und Nr. 26/2008 bis zur gesetzlichen Neuregelung getroffenen Übergangsregelungen werden ab dem 01.02.2010 aufgehoben.

4. Bezügeanpassung zum 01.03.2009 und 01.03.2010

Schließlich steht die bereits am 01.03.2009 erfolgte Bezügeanpassung (Erhöhung der Grundgehaltssätze um 20 Euro sowie lineare Erhöhung der Bezüge um 3,0 vom Hundert) nicht mehr unter einem Gesetzesvorbehalt, da das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (Artikel 10 des BremBNeuG) in Kraft getreten ist. Gleiches gilt für die Erhöhung der Anwärterbezüge. Im Übrigen beinhaltet das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 zum 01.03.2010 eine weitere Erhöhung der Bezüge um 1,2 vom Hundert.